

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein.

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 2 Grundsätze

Für eine langjährige Mitgliedschaft bzw. eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen durch den Verein. Maßgebend hierfür ist die Ehrungsordnung des Vereins.

Regularien der Ehrungen durch die Verbände sind den Ordnungen und Richtlinien der Verbände zu entnehmen.

Über die Ehrung von Mitgliedern und über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

§ 3 Vereinsehrungen

Bei sämtlichen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den Verein.

Für die Verleihung aller Ehrenzeichen ist untadelige sport- und waidgerechte Haltung Voraussetzung.

1. Silbernes Ehrenzeichen

Es kann vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das ununterbrochen

- a) 25 Jahre Mitglied des Vereins ist
- b) 5 Jahre im geschäftsführenden Vorstand tätig war
- c) 10 Jahre im erweiterten Vorstand tätig war

2. Goldenes Ehrenzeichen

Es kann vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 40 Jahre Mitglied in einem Verein ist,
- b) 10 Jahre im geschäftsführenden Vorstand tätig war,
- c) 20 Jahre im erweiterten Vorstand tätig war,
- d) überragende Leistungen von bleibendem Wert in einem Verein in der Arbeit für die Sportfischerei vollbracht hat

Auszeichnungen des ASV Jülich:

Für besondere Verdienste	Urkunde, silberne Nadel, goldene Nadel
Für Mitgliedschaft	25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre
Angelkönig	

Ehrenmitgliedschaft

Aufgrund langjähriger Mitgliedschaft und besonderer Verdienste für den Verein kann der Vorstand einem Mitglied den Status Ehrenmitglied zuerkennen.

Voraussetzung für die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft:

- 1.** mindestens 40 Mitgliedsjahre
(passive Mitgliedszeit wird nicht angerechnet)
- 2.** für außergewöhnliche Leistungen innerhalb des Vereins:
 - mindestens 16 Jahre (entsprechend 4 Amtsperioden) im erweiterten Vorstand erfolgreich tätig gewesen
 - mindestens 12 Jahre (entsprechend 3 Amtsperioden) im geschäftsführenden Vorstand erfolgreich tätig gewesen
- 3.** für außergewöhnlichen Einsatz innerhalb des Vereins

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Mitglieds.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt im Beisein des Mitglieds.

Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an von der Zahlung des Jahresbeitrages und der Hegedienstvorauszahlung befreit.

Ehrenmitglieder sind verpflichtet, zur Kameradschaftspflege je Kalenderjahr an einer offiziellen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme muss gegenüber dem Vorstand nachgewiesen werden. Im Verhinderungsfall kann das Fernbleiben im Folgejahr ausgeglichen werden. Demzufolge ist das Ehrenmitglied dann gehalten, an zwei Veranstaltungen teilzunehmen.

Wenn das Mitglied zum Ende des laufenden und zurückliegenden Kalenderjahres dem Vorstand nicht nachweisen kann, an zwei offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilgenommen zu haben, erlischt ab dem Folgejahr auf Dauer die Befreiung von der Zahlung des Jahresbeitrages Und der Hegedienstvorauszahlung.

§ 4 Ehrungen durch Fachverbände

Erfolgen nach Antrag und den Richtlinien der Verbände

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung tritt am 06.11.2023 in Kraft.
Alle bisherigen Ehrungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.